

Visafreier Transit (Durchreise) von Drittausländern mit bestimmten Aufenthaltserlaubnissen der Schweiz und Liechtensteins

Ab 10. Juli 2006 wird die Transitvisapflicht für die Schengener Mitgliedstaaten für Inhaber folgender Aufenthaltserlaubnisse aufgehoben.

A. VON DER SCHWEIZ AUSGESTELLTE AUFENTHALTSTITEL

- Ausländerausweis B, ausgestellter befristeter Aufenthaltstitel des Typs B (grau)
- Ausländerausweis C, unbefristeter Aufenthaltstitel des Typs C (grün)
- Ausländerausweis Ci für Ehegatten und Kinder (bis 25 Jahre) von Beamten internationaler Organisationen und Mitgliedern ausländischer Vertretungen in der Schweiz, die auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt einer Erwerbstätigkeit nachgehen (rot)
- Legitimationskarten (Aufenthaltsbewilligung) vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten
- Funktionsbescheinigung für wissenschaftliches Personal des CERN nicht schweizerischer Staatsangehörigkeit
- Bescheinigung für Familienmitglieder des wissenschaftlichen Personals des CERN nicht schweizerischer Staatsangehörigkeit

B. VON LIECHTENSTEIN AUSGESTELLTE AUFENTHALTSERLAUBNISSE

- Jahresaufenthaltsbewilligung (befristete Aufenthaltserlaubnis)
- Niederlassungsbewilligung (unbefristete Aufenthaltserlaubnis)

ACHTUNG: Ein Visum wird auch weiterhin benötigt, wenn nicht Transit, sondern eine Reise in den Schengenraum (Urlaub, Geschäftsreise etc.) geplant ist.